

Bericht des Verwaltungsrates der Tornos Holding SA zum Gesuch der Unterzeichner der Grundsatzvereinbarung (analog Artikel 29 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel)

Der Verwaltungsrat der Tornos Holding SA („Tornos“) erstattet hiermit seine Stellungnahme zum Gesuch vom 13. Juni 2002 der Doughty Hanson & Co Ltd., London, der Credit Suisse Banking, Zürich, sowie der übrigen Unterzeichner der Grundsatzvereinbarung zur Restrukturierung und finanziellen Sanierung der Tornos-Gruppe vom 5. Juni 2002 („Grundsatzvereinbarung“) betreffend Gewährung einer Ausnahme von der Pflicht, den Aktionären der Tornos ein öffentliches Kaufangebot zu unterbreiten.

I. Stellungnahme

Der Verwaltungsrat der Tornos Holding SA („Tornos“) hat mittels Zirkularbeschluss vom 18. Juni 2002 beschlossen, das Gesuch der Unterzeichner der Grundsatzvereinbarung zu unterstützen und der Übernahmekommission die darin gestellten Anträge zur Annahme zu empfehlen.

Angesichts der prekären Situation des Unternehmens hat der Verwaltungsrat der Tornos in den vergangenen Wochen in enger Zusammenarbeit mit den Gläubigerbanken verschiedene Sanierungsmodelle intensiv untersucht und geprüft. Er kam zum Schluss, dass der in der Grundsatzvereinbarung vorgesehene Plan der einzig gangbare Weg zur Restrukturierung und finanziellen Sanierung der Tornos-Gruppe darstellt. Dieser Plan sieht im wesentlichen eine Kapitalherabsetzung (durch Reduktion des Nennwertes) mit anschliessender Wiedererhöhung des Aktienkapitals in zwei Tranchen und einen Forderungsverzicht der Gläubigerbanken vor.

Die Durchführung dieses Planes bedingt, dass die an der Sanierung beteiligten Investoren kein Pflichtangebot abgeben müssen. Zum einen ist dies eine seitens der Investoren gestellte Bedingung in der Grundsatzvereinbarung selbst, da deren Engagement nur zur Verhinderung des Konkurses der Tornos-Gruppe erfolgt und ein weitergehendes Engagement nicht erwünscht ist. Zum anderen wäre ein derartiges Pflichtangebot auch nicht im Interesse der bisherigen Publikumsaktionäre, da diese keine Möglichkeit mehr hätten, an einer Aufwärtsbewegung des Aktienkurses zu partizipieren und die ihnen zugewiesenen Optionen mit Gewinn auszuüben und weiterzuveräußern. Ein Pflichtangebot wäre aber auch nicht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Mitarbeiter, da die Finanzierungsmöglichkeiten durch ein Going Private sehr eingeschränkt würden.

Angesichts dieser Ausgangslage findet das Gesuch der Investoren und Unterzeichner der Grundsatzvereinbarung um Ausnahme von der Angebotspflicht die volle Unterstützung des Verwaltungsrates der Tornos.

II. Potentielle Interessenkonflikte

Herr Patrick Smulders, Verwaltungsrat der Tornos, gehört auch der Unternehmensleitung der Doughty Hanson Gruppe, der grössten Einzelaktionärin und einer Grossinvestorin unter der Grundsatzvereinbarung an. Herr Patrick Smulders ist deshalb bei der Beratung und Entscheidungsfindung des Verwaltungsrates der Tornos im Zusammenhang mit der vorliegenden Stellungnahme in den Ausstand getreten.

Herr Franz Kellerhals, Verwaltungsratspräsident der Tornos sowie die Herren Anton Menth und André Richoz, Mitglieder des Verwaltungsrates der Tornos, haben auf die ordentliche Generalversammlung vom 28.6.2002 ihren Rücktritt aus dem Verwaltungsrat erklärt. Weder Herr Franz Kellerhals noch die Herren Anton Menth und André Richoz werden in diesem Zusammenhang Abgangsschädigungen oder vergleichbare geldwerte Leistungen ausgerichtet. Die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrates, Herr Patrick Smulders und Herr Paul Häring, führen ihre Mandate zu unveränderten Konditionen fort.

III. Absichten der Aktionäre, die mehr als 5 Prozent der Stimmrechte besitzen

Grösste Einzelaktionärin von Tornos ist mit 33,1% der Stimmen und des Kapitals die Doughty Hanson Gruppe (vor Eintragung der Generalversammlungsbeschlüsse vom 28. Juni 2002). Doughty Hanson ist selbst Unterzeichnerin der Grundsatzvereinbarung und Gesuchstellerin für die Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht. Doughty Hanson strebt – wie auch die übrigen Investoren – eine Ausnahme von der Angebotspflicht an, da das neue Engagement einzig zum Zweck und im Interesse der Restrukturierung und finanziellen Sanierung der Tornos erfolgt. Weitere Aktionäre mit über 5% der Stimmen oder des Kapitals waren dem Verwaltungsrat vor Eintragung der Generalversammlungsbeschlüsse vom 28. Juni 2002 nicht bekannt.

IV. Recht zur Einsprache gegen die Ausnahme

Der Verwaltungsrat weist die Aktionäre der Tornos auf Art. 34 Absatz 4 BEHV-EBK hin, wonach die an der Zielgesellschaft Beteiligten innert einer Frist von 10 Börsentagen nach Publikation der Befreiung von der Angebotspflicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt bei der Eidg. Bankkommission (EBK) gegen die Befreiung schriftlich und begründet Einsprache erheben können.

27. Juni 2002

Der Verwaltungsrat der Tornos Holding SA